



Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung
Amt der Stadtverordnetenversammlung
E-mail: stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden
Telefon (0611) 31-3384
Telefax (0611) 31-3902
Sachbearbeiter: Dr. Jörn Heimlich

1. Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat

Wiesbaden, 02.02.2024

Einladung

zur öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Mittwoch, 7. Februar 2024, um 16:00 Uhr,
Rathaus, Stadtverordnetensitzungssaal (1. Stock), Schlossplatz 6, Wiesbaden

Tagesordnung I

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.12.2023

2. Mitteilungen

3. 22-S-00-0001

Fragestunde

4. 24-F-69-0011

Ehrenamtliche Veranstalter unterstützen!

- Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und BLW/ULW/BIG vom 31.01.2024 -

Mit Beschluss Nr. 0363 vom 28. September 2023 (23-F-69-0062) hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat u.a. damit beauftragt zu prüfen, wie ehrenamtlich tätige Veranstalter bereits für 2024 spürbare Entlastungen und Unterstützung durch die Kommune erhalten können. Ein einberufener „Runder Tisch“ hat zumindest für Erleichterungen beim Antrags- und Genehmigungsverfahren geführt. Ein weiteres großes Problem - die Kostenlast für die Erfüllung von Auflagen - ist jedoch weiterhin ungelöst.

Exemplarisch hierfür steht die aktuell in der Presseberichterstattung erneut dargestellte Rechnungsstellung für den Brandsicherheitsdienst während der „Gibber Kerb“ 2023, für den die Kommune 16.000 EUR in Rechnung gestellt habe. Zudem seien für die geänderte Verkehrsführung in der Tannhäuserstraße 12.000 EUR angefallen.

§ 13 der Verwaltungskostensatzung bzw. § 7 der Feuerwehrgebührensatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden enthalten Billigkeits- bzw. Härtefallregelungen, die es der Stadt als Gebührengläubigerin ermöglicht (ggfls. nach Antrag des Gebührenschuldners), nach billigem Ermessen die Gebühren zu stunden, zu ermäßigen, niederzuschlagen oder auch gänzlich von deren Erhebung im Einzelfall abzusehen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten

- 1.) zu berichten,
 - a. in wie vielen und welchen Fällen in der Zeit seit 2016 von den Regelungen aus § 13 Verwaltungskostensatzung sowie § 7 Feuerwehrgebührensatzung von Amts wegen oder auf Antrag Gebrauch gemacht wurde,
 - b. in welcher Höhe jeweils Gebühren gemindert, erlassen oder niedergeschlagen wurden,
 - c. ob, und wenn ja welche, verwaltungsinterne Handlungsanweisungen zur Sachbearbeitung entsprechender Anträge bestehen und unter welchen Bedingungen von Amts wegen etwaige Minderungsprüfungen vorgenommen werden,
 - d. ob, und wenn ja wie, seitens des Veranstaltungsbüros oder der konkret gebührenerhebenden Stellen die Kostenschuldner auf die satzungsgemäßen Möglichkeiten der mindernden oder niederschlagenden Gebührenbehandlung hingewiesen werden,
 - e. wie sich die der Gibber Kerbgesellschaft für 2023 in Rechnung gestellten Beträge zusammensetzen und transparent darzustellen, aufgrund welcher Gebührentatbestände in welcher Höhe sich die Differenz zu den früher angefallenen bis zu 800 EUR Gebühren ergibt.
- 2.) zusammen mit dem Rechts- und Revisionsamt Regelungen für die betreffenden Gebührensatzungen zu erarbeiten, die eine grundsätzliche signifikante Entlastung für ehrenamtlich tätige Veranstalter vorsehen. Vollständige Befreiungen für gemeinnützig tätige Vereine, sofern diese im Rahmen ihres ideellen Vereinszwecks agieren, sind anzustreben und die Neufassungen der Gebührensatzungen mit einer Einschätzung über die finanziellen Folgen einer solchen Regelung zeitnah zur Beratung vorzulegen.
- 3.) den bereits seit über sechs Monaten angekündigten Fonds aufzulegen, um bis zu einer satzungsgemäßen Regelung übergangsweise für Entlastungen zu sorgen.

5. 24-F-63-0006

Handwerk trifft Innovation: Erarbeitung einer Wiesbadener "Handwerksagenda 2030"
- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE. und Volt vom 31.01.2024 -

Das Handwerk ist ein zentraler und elementarer Bestandteil der Wirtschaft in der Stadt und Region Wiesbadens. In den inhabergeführten Betrieben des handwerklichen Mittelstands liegen Eigentum und Haftung häufig in einer Hand - oft über Generationen hinweg. Mit mehr als 3.330 Betrieben ist das Handwerk die buchstäbliche Wirtschaftsmacht von nebenan in nahezu allen Lebensbereichen präsent. Zur Umsetzung zahlreicher Vorhaben wie der Transformation der Wirtschaft, dem Wohnungsbau oder der Digitalisierung ist das Handwerk mit seinen Fachkräften unerlässlich - daher braucht es in unserer Stadt auch gute Standortbedingungen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden und das lokale Handwerk sind auf vielfältigste Weise eng verbunden. So ist die Stadt ebenso wie ihre Beteiligungen eine wichtige Auftraggeberin für viele Handwerksbranchen. Gleichzeitig definiert sie Rahmenbedingungen, beispielsweise durch Planungsrecht, in der Entwicklung der Mobilität oder bei Steuern und Abgaben, die Handwerksbetriebe und ihren Arbeitsalltag unmittelbar betreffen. Und nicht zu vergessen: Als Träger der Berufsschulen spielt die Stadt eine bedeutende Rolle als Partner der dualen Ausbildung.

Eine gemeinsam von Stadt und Handwerkerschaft zu entwickelnde "Handwerksagenda Wiesbaden 2030" soll die Bedarfe des Handwerks bis 2030 bündeln, konkrete Maßnahmen identifizieren und die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit von Stadt und Handwerk festschreiben. So sollen in den kommenden Jahren spürbare Verbesserungen für das Handwerk in Wiesbaden umgesetzt werden. Prominente Beispiele, in denen vergleichbare Pläne bereits erfolgreich initiiert wurde, sind die Städte Düsseldorf oder auch Hamburg.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt die Bedeutung des Handwerks für die zukünftige nachhaltige Entwicklung Wiesbadens - ökonomisch, ökologisch sowie sozial. Die Umsetzung der Transformation hin zur Klimaneutralität und dem Erhalt der wirtschaftlichen Stärke Wiesbadens gelingt mitunter nur mit einem starken Handwerk. Daher müssen die Rahmenbedingungen für das Handwerk kontinuierlich verbessert und Hindernisse ausgeräumt werden.
2. Der Magistrat wird gebeten, im Dialog mit der Handwerkerschaft eine "Handwerksagenda Wiesbaden 2030" auszuarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorzulegen. Darin sollen konkrete Maßnahmen zur Unterstützung definiert und die Rahmenbedingungen für das Handwerk in Wiesbaden grundlegend optimiert werden.
3. Finanzielle Bedarfe für die Erarbeitung der Handwerksagenda und für die Maßnahmenumsetzung rechtzeitig vorzulegen.
4. Unter anderem sollten folgende Handlungsfelder bei der Erstellung der Handwerksagenda erörtert werden:
 - a. Talententwicklung, Qualifizierung, Fachkräfte
 1. Azubi-Wohnen (u. a. geplantes Wohnheim);
 2. Innovative Angebote zur Berufsinformation (wie der erfolgreiche "Makerspace" im Luisenforum);
 3. Kommunale Möglichkeiten zur Stärkung von dualer Ausbildung, Langzeitpraktika und berufsvorbereitendem Jahr;
 4. Strategien zur Hebung von ungenutzten Fachkräftepotenzialen, insbesondere unter Geflüchteten (Anerkennung von Abschlüssen, gezielte, berufsspezifische sprachliche Förderung, Nutzung der Möglichkeiten des neuen Chancen-Aufenthaltsrechts);

5. Möglichkeiten zur Verbesserung des Übergangs zwischen Schule und Beruf.

- b. Mobilität und Verkehr
 - 1. Stadtverkehr und Stadtlogistik;
 - 2. Parkraum-Management;
 - 3. Förderung einer klimaverträglichen Mobilität.

- c. Flächen für Handwerksbetriebe
 - 1. Berücksichtigung der Bedarfe des Handwerks im neuen Flächennutzungsplan;
 - 2. Nutzbarmachung von Leerständen, insbesondere zur Belebung der Innenstadt;
 - 3. Prüfung der Einrichtung von Gewerbehöfen für erleichterte Existenzgründungen und Betriebskooperationen.

- d. Innovation, Digitalisierung, Transformation
 - 1. Existenzgründungs- und Innovationsförderung, etwa durch eine vertiefte Zusammenarbeit mit dem Alten Gericht und die Einbindung des Handwerks in die Nutzung des Social-/Sustainability-Startup-Hub;
 - 2. Neue Chancen und Förderoptionen für das Handwerk bei der Bewältigung der Energiewende.

- e. Die Stadt und das Handwerk
 - 1. mittelstandsfreundliche städtische Vergabe und Nachweis der Tariftreue;
 - 2. Schaffung möglicher Dialogformate zwischen Politik, Verwaltung und Handwerk.

6. 24-F-69-0012

Veranstaltungsstandort Wiesbaden schützen - keine Kurbeitragspflicht für (Weiter-)bildung
- Antrag der Fraktionen von FDP, CDU & BLW/ULW/BIG vom 01.02.2024 -

Im Rahmen der Haushaltsberatungen des letzten Jahres hat die Linkskooperation gleich doppelt an der Kurbeitragssteuer gedreht. Nachdem ursprünglich nur die Beitragsbefreiung für Geschäftsreisende wegfallen sollte, wurde der Kurbeitrag anschließend von drei auf fünf Euro erhöht. Seitdem warnen immer mehr betroffene Institutionen vor den verheerenden Auswirkungen, so zuletzt etwa die Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin und der hessische Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerks, der eine existenzielle Bedrohung der Wiesbadener Jugendherberge sieht.

Paragraph 13 des Gesetzes über Kommunale Abgaben, in dem die Erhebung von Kur- und Tourismusbeitrag geregelt wird, sieht ausdrücklich die Möglichkeit von Befreiungen und Ermäßigungen - „insbesondere aus sozialen oder tourismuspolitischen Gründen“ - vor. Die LHW macht derzeit u.a. bei Krankenhausaufenthalten, Schülerinnen und Schülern auf Klassenfahrten und Begleitpersonen von diesen Beitragsbefreiungen Gebrauch.

Andere Städte, wie z.B. Bad Homburg, sehen in ihrer Kurbeitragssatzung die Möglichkeit von Sondervereinbarungen über Ermäßigungen u.a. mit Sozialversicherungsträgern und karitativen Organisationen vor.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

der Stadtverordnetenversammlung schnellstmöglich eine Änderung der Kurbeitragssatzung vorzulegen, die eine Erweiterung der Befreiungstatbestände vom Kurbeitrag vorsieht. Die genauen Erweiterungen der Befreiungstatbestände sollen in Zusammenarbeit mit Vertretern der betroffenen

Branche (etwa mit der DEHOGA, dem Jugendherbergswerk u.a.) erarbeitet werden. Insbesondere soll bei der Erarbeitung der Satzungsänderung eine Befreiung für Teilnehmer an Veranstaltungen von Bildungsträgern sowie für Teilnehmer an beruflichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen beachtet werden.

7. 24-F-63-0008

Keine kommunalen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden für Auftritte von Zirkussen mit Wildtieren

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 31.01.2024 -

Die jüngsten Ereignisse rund um den „Wiesbadener Weihnachtzirkus“, welcher eine Vielzahl an Auflagen nicht erfüllen konnte, die nötig gewesen wären, um eine für alle Beteiligten sichere und tierschutzgerechte Löwen-Show durchzuführen, haben erneut gezeigt, zu welchen Problemen es führen kann, wenn Zirkusse Wildtiere bei ihren Shows vorführen.

Nicht nur aus tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten, sondern auch aus Gründen der Gefahrenabwehr sind Zirkusse mit Wildtier-Shows zumindest fragwürdige Attraktionen.

Der europäische Tierschutz-Dachverband Eurogroup for Animals weist in einem im April 2021 erschienenen EU Bericht auf eine bemerkenswerte Anzahl an gefährlichen Zwischenfällen hin, an denen Wildtiere in Zirkussen beteiligt waren. So ereigneten sich in den vergangenen 24 Jahren (1995 bis 2019) 478 Zwischenfälle mit 889 Zirkustieren, darunter auch einige mit tödlichem Ausgang. EU-weit wurden 99 Personen verletzt, 13 Menschen starben. Zahlreiche entlaufene Tiere wurden bei Verkehrsunfällen getötet oder aus Sicherheitsgründen erschossen. 13 verschiedene Tierarten waren an Vorfällen beteiligt, bei denen Menschen verletzt und getötet wurden. Tiger und Elefanten verursachten die höchste Anzahl von Verletzungen. Menschliche Todesfälle wurden von Tigern, Elefanten und Bären verursacht.

74 der Vorfälle standen im Zusammenhang mit Tigern. Das ist besonders hervorhebenswert, da Tiger laut Entwurf der neuen Zirkusverordnung in Deutschland uneingeschränkt weiter in Zirkussen gehalten werden dürfen.

Der Bericht zeigt, dass die Haltung von Wildtieren im Zirkus nicht nur ein großes Tierschutzproblem, sondern auch ein Risiko für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die leicht auf- und abbaubaren Abgrenzungen von reisenden Zirkusbetrieben und die Nähe der Besucher zu gefährlichen Tieren bergen Risiken in sich, die nicht vollständig zu beherrschen sind.

Von den EU-weit dokumentierten Zwischenfällen ereignete sich fast die Hälfte bei Zirkustieren in Deutschland (202 Fälle). Damit ist Deutschland in dieser Kategorie Spitzenreiter. Immer wieder ereigneten sich auf Touren von Zirkussen in den vergangenen Jahren schwere Vorfälle. So stürzte u. a. in Osnabrück eine Elefantenkuh während einer Vorstellung in den Bereich des Publikums.

Die aktuelle Rechtslage erlaubt nicht, dass Kommunen abseits der kommunalen Flächen, über die sie selbst verfügen können, ein generelles Wildtierverbot in Zirkussen im Gemeindegebiet erlassen. Es fehlt hierzu eine Ermächtigungsgrundlage. Die Landeshauptstadt Wiesbaden kann daher nicht verbieten, dass Zirkusse Wildtiere auf privaten Flächen im Stadtgebiet zur Schau stellen, so wie es der Weihnachtzirkus auf dem Gibber Kerbe-Gelände getan hat. Auftrittsverbote sind nur nach eingehender Prüfung im Einzelfall möglich, weil die Erlaubnis nach § 11 TierSchG nicht vorliegt oder die Anforderungen des Tierschutzgesetzes nicht eingehalten werden. Ein generelles Wildtierverbot abseits kommunaler Flächen in Zirkussen könnte einzig durch die Bundesregierung geregelt werden. Seit mehr als zehn Jahren sieht § 11 IV TierSchG vor, dass die Bundesregierung die Haltung von

Tieren bestimmter wildlebender Arten in Zirkussen generell durch eine Verordnung verbieten kann. Bis heute fehlt es an einer solchen Verordnung.

Kommunen müssen allerdings nicht erlauben, dass Zirkusse auf ihren kommunalen Flächen Wildtiere zur Schau stellen (siehe bspw. VG München, Urt. v. 6.8.2014 - M 7 K 13.2449). Sie können ihre öffentlichen Einrichtungen dergestalt umwidmen, dass Zirkusse mit Wildtieren die öffentlichen Plätze nicht nutzen dürfen, dies dürfen sie auch ethisch begründen.

Da laut Rechtsauffassung des Bundesrates nicht-menschliche Primaten, Elefanten, Nashörner, Großbären, Flusspferde und Giraffen im reisenden Zirkus nicht artgerecht gehalten werden können, ist eine Flächenvermietung hier grundsätzlich zu untersagen. Auch die Haltung von Tümmlern, Delfinen, Greifvögeln, Flamingos, Pinguinen und Wölfen lässt sich laut den im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft erstellten „Zirkusleitlinien“ nicht mit den Bedürfnissen von Zirkusbetrieben vereinbaren, sodass auch bei diesen Tierarten eine Flächenvermietung ausgeschlossen werden sollte. Bei allen anderen Tierarten muss eine Prüfung nach dem Tierschutzgesetz erfolgen.

Darüber hinaus stellt eine rechtsgutachterliche Stellungnahme von 2015 aus dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, ausdrücklich die Rechtskonformität kommunaler Verbote aus Gründen der Gefahrenabwehr dar. Diese Stellungnahme wurde 2017 nach Urteilen in Lüneburg und Hannover ergänzt beziehungsweise konkretisiert. Weitere Rechtsprechungen für ein kommunales Wildtierversbot findet man in diversen Urteilen (VG München, Urteil vom 06.08.2014 - M 7 K 132449/14 (Stadt Erding); VG Darmstadt, Beschluss vom 17.10.2016 - 3 L 2280/16.DA (Stadt Reinheim); VG Bayreuth (9. Kammer), Beschluss vom 09.09.2019 - B 9 E 19.771 (Stadt Bayreuth); OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 04.11.2019 - OVG 1 S 73.19 (VG Berlin - 1 L 233.19)).

Bislang haben über 70 Städte in Deutschland, darunter Köln, Erlangen, Speyer, Potsdam, Worms und Greifswald sowie Heilbronn, Beschränkungen für Zirkusbetriebe, die mit Wildtieren reisen, beschlossen. Meist beinhalten die Beschlüsse kein generelles Verbot, vielmehr entschieden die Kommunen, dass kommunale Flächen für Auftritte von Zirkussen mit Wildtieren nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen. Dies liegt auch darin begründet, dass nach Artikel 74 des Grundgesetzes nur der Bund das Recht zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Tierschutzes hat.¹

Zulässige verbotsbegründende gefahrenabwehrrechtliche Erwägungen sind besonders bei den Tieren anzunehmen, die nach Ansicht der Autor*innen der Zirkusleitlinien nicht in einem rollenden Betrieb adäquat gehalten werden können (u.a. Menschenaffen, Delfine, Greifvögel, Flamingos) oder aufgrund ihrer Größe, Schnelligkeit, ihrer körperlichen Kraft oder ihrer Beißkraft eine Gefahr für Personen und die Einrichtung darstellen. So gilt diese Argumentation nach Einschätzung von Expert*innen also auch für jene Tiere, die der Bundesrat aus den Manegen verbannen will. Dazu zählen alle Affen, Bären, Elefanten, Nashörner, Flusspferde - eventuell aber auch Giraffen, die in der Bundesratsliste zunächst einmal deswegen auftauchen, weil sie aufgrund ihrer Größe nicht ohne gravierende Einschränkungen für die Tiere transportiert werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1) Kommunale Flächen künftig nur noch an Zirkusbetriebe zu vermieten, die alle mitgeführten Tiere artgerecht halten. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

¹https://kommunalwiki.boell.de/index.php/Kommunales_Wildtierversbot_f%C3%BCr_Zirkusauff%C3%BChrungen_umstritten

- 2) Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Schutzes der Bevölkerung vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird auf kommunalen Flächen der Landeshauptstadt Wiesbaden das Mitführen und der Auftritt gefährlicher Tierarten ausgeschlossen. Bereits geschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt. Grundlage hierfür sind die vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen in der neuesten Fassung.

8. 24-F-63-0005

Europäische Demokratie stärken - Wahlbeteiligung junger Menschen an der Europawahl 2024 fördern

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 30.01.2024 -

Die Europawahl 2024 steht vor der Tür - eine historische Chance für die Einbindung der Stimmen junger Menschen. Am 09. Juni dieses Jahres dürfen zum ersten Mal auch Jugendliche ab 16 Jahren wählen. Die Teilnahme an Wahlen ist ein fundamentaler Bestandteil der Demokratie. Jede Stimme trägt dazu bei, die politische Richtung und Entscheidungen auf europäischer Ebene zu beeinflussen. Gerade für junge Menschen ist es wichtig, zu verstehen, dass ihre Stimme zählt und sie somit direkten Einfluss auf ihre Zukunft nehmen können.

In Wiesbaden beteiligten sich bei den Bundestagswahlen in der Vergangenheit oft über 70% der Wahlberechtigten, während bei den Europawahlen 2019 die Beteiligung der unter 21-Jährigen nur bei knapp 50%² lag (im Vergleich zu einer allgemeinen Wahlbeteiligung von 72,9% in Wiesbaden bei eben jenen Wahlen³ und zu 61,3%⁴ in dieser Altersgruppe bei den Bundestagswahlen 2021). Diese Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit, gerade junge Wählerinnen und Wähler stärker für die Europawahlen zu mobilisieren.

Gleichzeitig gewinnen die Entscheidungen des Europäischen Parlaments immer mehr an Bedeutung: Von Umwelt- und Verbraucherschutz, über Wirtschafts- und Handelspolitik bis zum ERASMUS+-Austauschprogramm - das Europaparlament trifft Entscheidungen, die das Leben und die Zukunft von jungen Menschen direkt beeinflussen. Die Europawahl ist nicht zuletzt ein wesentlicher Ausdruck der europäischen Integration. Durch die Beteiligung an dieser Wahl können die Bürger*innen an der Gestaltung der Europäischen Union und Demokratie teilnehmen. Dies fördert das Bewusstsein einer gemeinsamen, demokratischen und europäischen Identität.

In diesem Zuge sollten auch die Besonderheiten beim Wahlrecht bei der Wahl zum Europäischen Parlament hervorgehoben werden: Neben dem niedrigeren aktiven Wahlalter, besitzen nämlich auch alle nicht-deutschen Unionsbürger*innen das Wahlrecht vor Ort. Somit bietet die Europawahl eine Gelegenheit, nicht nur junge Wähler*innen, sondern auch Unionsbürger*innen, die in Wiesbaden leben, anzusprechen und zu beteiligen. Dies stärkt das Gefühl der Zugehörigkeit und die aktive Beteiligung an der europäischen Demokratie. Hierbei ist es wichtig, dass vor allem jene Menschen gezielt angesprochen werden, die bisher weniger Bezug zur Politik haben.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

der Magistrat wird gebeten,

² [blickpunkt.statistik](#)

³ [Wahlergebnisse \(gültige Stimmen\) und Wahlbeteiligung seit 1946 in Wiesbaden](#)

⁴ [Wiesbadener Wahlanalyse zur Bundestagswahl 2021](#)

- 1) zu berichten, welche Maßnahmen bereits bei der vergangenen Europawahl 2019 durchgeführt wurden, um die Wahlbeteiligung an der Europawahl, vor allem von jungen Menschen und Unionsbürger*innen, zu steigern und wie deren Wirksamkeit bewertet wird.
- 2) gezielte Aktionen (beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem Verbindungsbüro des Europäischen Parlamentes⁵, dem Rat der Regionen und Gemeinden Europas⁶ dem staatlichen Schulamt, der Schulsozialarbeit, dem Quartiersmanagement und Vereinen wie Spiegelbild e.V. oder MoJa e.V.) durchzuführen, um Erstwähler*innen zu erreichen und diese für eine Teilnahme an der kommenden Europawahl zu sensibilisieren.
- 3) gezielt Informationen für junge Menschen und Unionsbürger*innen zur Verfügung zu stellen und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, um sie auf ihr bestehendes Wahlrecht bei der kommenden Europawahl aufmerksam zu machen.
- 4) intensiv und gezielt Öffentlichkeitsarbeit mit Informationen zur Europawahl auf allen zur Verfügung stehenden Kommunikationskanälen, etwa durch Einbindung des Pressereferats, zu betreiben, um alle Bürger*innen zur Teilnahme an der Europawahl zu bewegen.

9. 24-V-01-0002

DL 03/24-3

Besetzung Magistratskommission Ostfeld

10. 23-F-16-0011

Kostenexplosion bei Bauprojekten in Wiesbaden
- Antrag der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 18.10.2023 -

ANLAGE

11. 22-F-05-0005

Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses zur Citybahn
- Antrag der FDP-Fraktion vom 24.03.2022 -

ANLAGE

12. 24-F-02-0001

Schriftliche Anfrage 134/2023 der CDU-Fraktion vom 29.06.2023 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Thermalquelle Faulbrunnen

ANLAGE

⁵ [Aufgaben | Verbindungsbüros | Europäisches Parlament | Europäisches Parlament \(europa.eu\)](#)

⁶ [Rat der Gemeinden und Regionen Europas/Deutsche Sektion - Rat der Gemeinden und Regionen Europas \(rgre.de\)](#)

13. 24-F-16-0002

Schriftliche Anfrage 143/2023 der Fraktion BLW/ULW/BIG vom 25.08.2023 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Subunternehmer von ESWE Verkehr wirft Fragen auf

ANLAGE

14. 24-F-02-0002

Schriftliche Anfrage 155/2023 der CDU-Fraktion vom 15.11.2023 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Sicherheit in der Wiesbadener Innenstadt endlich gewährleisten

ANLAGE

15. 24-F-02-0003

Schriftliche Anfrage 158/2023 der CDU-Fraktion vom 08.12.2023 nach § 45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung betr. Weisung an ESWE Verkehr GmbH: Verzicht auf Stellung eines Strafantrages bei Nutzung des Personennahverkehrs ohne Fahrschein

ANLAGE

Tagesordnung II

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. 23-V-07-0007 | DL 03/24-1 |
| Vorabfreigabe von Mitteln des Dezernates VII für das 1. Halbjahr 2024 | |
| 2. 23-V-31-0022 | DL 01/24-1 |
| Bericht Evaluierung und Verlängerung Alkoholverbotszone am Platz der Deutschen Einheit | |
| 3. 23-V-34-0005 | DL 04/24-1 |
| Neues Standortkonzept für die Altkleidersammlung in der Landeshauptstadt Wiesbaden | |
| 4. 23-V-40-0015 | DL 05/24-1 NÖ, 04/24-2 |
| Aufstockung Mensa Gutenbergschule - Grundsatz- und Ausführungsvorlage | |

5. **23-V-40-0025** **DL 04/24-3**
Haushalt 2024 - Vorabfreigaben aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung
6. **23-V-41-0027** **DL 01/24-2**
Vorläufiger Abschluss Internationale Maifestspiele 2023
7. **23-V-41-0028** **DL 02/24-1 NÖ, 01/24-3**
Programm und Finanzierung Internationale Maifestspiele 2024
8. **23-V-41-0029** **DL 01/24-4**
Hessisches Staatstheater Wiesbaden; Änderungen im Haushaltsvollzug 2023
9. **23-V-41-0030** **DL 01/24-5**
Bericht zur Umsetzung des Kulturentwicklungsplans in 2023
10. **23-V-51-0037** **DL 01/24-6**
Ausbau der Kinderbetreuung in Wiesbaden 48/90; EVIM Bildung gGmbH, Kindertagesstätte Rheingastr. 112 in Biebrich
11. **23-V-52-0006** **DL 02/24-2 NÖ, 01/24-7**
Städtische Instandhaltungs- und Investitionszuschüsse für vereinseigene Sportanlagen in 2023 (2. Verteilung)
12. **23-V-52-0007** **DL 02/24-3 NÖ, 01/24-8**
Zuschüsse für Wiesbadener Sportvereine für langlebige Sportgeräte 2023 (2. Verteilung)
13. **23-V-52-0009** **DL 02/24-4 NÖ, 01/24-9**
Richtlinie zur Förderung des Sports in der Landeshauptstadt Wiesbaden - Streichen des grundsätzlichen Ausschluss der Golfvereine
14. **23-V-52-0010** **DL 02/24-5 NÖ, 01/24-10**
Gewährung eines städtischen Zuschusses für die Wiesbadener Sportförderung e. V. (WISPO)

15. **23-V-52-0011** **DL 02/24-6 NÖ, 01/24-11**
Gewährung eines reduzierten Investitionszuschusses für den Schützenverein 1864 Biebrich e. V.
16. **23-V-61-0004** **DL 06/24-1, 38/23-4 , 35/23-20**
Masterplan Gesundheitswirtschaft
17. **23-V-66-0309** **DL 04/24-5**
Erneuerung einer Stützmauer im Zuge der Kirschblütenstraße
18. **23-V-67-0026** **DL 01/24-12**
Ersatzbeschaffungen von Kinderspielplatzgeräten
19. **23-V-70-0009** **DL 01/24-13**
Umsetzung Einwegkunststofffondsgesetz
20. **24-V-10-0002**
Budgetausgleich 2023 - #S 10 Generalsanierung Rathaus
ANLAGE
21. **24-V-20-0004**
Ergebnis- und Finanzplanung 2022-2027
ANLAGE

Tagesordnung III

1. **23-V-51-0053** **DL 03/24-2**
Anpassung der Elternbeiträge für Kinderbetreuung
2. **23-V-66-0220** **DL 04/24-4**
Umgestaltung Schloßplatz - Vorplatz Marktkirche, Ausführungsvorlage
ANLAGE

Tagesordnung IV

1. **23-V-23-0204** **DL 04/24-1 NÖ**
Fristverlängerung zur Kaufpreiszahlung eines Grundstückskaufvertrages

2. **24-V-20-0002** **DL 03/24-1 NÖ**
Zinsrisikomanagement - Sachstandsbericht II/2023

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt die Stadtverordnetenversammlung nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher